



SONDERSCHULGEMEINDE ZISTERSDORF

2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Telefon: 02532/2401 Fax: 02532/2401-125
e-mail: stadtgemeinde@zistersdorf.gv.at

Version 1.4

schulische Nachmittagsbetreuung

(Sonderschulgemeinde)

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ SV-Nr.: _____

Schulstufe im September: _____ Schule: Sonderschule Zistersdorf

Erziehungsberechtigter bzw. Zahlungspflichtiger:

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer _____ Email: _____
(tagsüber erreichbar)

Ich **melde** hiermit mein Kind **verbindlich** für die schul. Nachmittagsbetreuung **an**.

Ich **melde** hiermit mein Kind von der schul. Nachmittagsbetreuung **ab**.

Ich gebe **Änderungen** bekannt.

Die Anmeldung / die Abmeldung / die Änderung soll gelten ab: _____

Mittagessen: ja (Anzahl der Tage bei nicht übereinstimmen mit den Betreuungstagen: _____)
 nein

Gewünschte Betreuung ab Unterrichtsschluss bis:

(bitte ½ Stundeneinheiten verwenden z. B. 14.00, 14.30, 15.00, 15.30, bis max. 16.00 Uhr)

Montag _____

Dienstag _____

Mittwoch _____

Donnerstag _____

Freitag _____

SEPA Lastschrift-Mandat:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Stadtgemeinde Zistersdorf, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtgemeinde Zistersdorf auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Diese Ermächtigung gilt erst ab der nächsten Lastschrift.

Creditor-ID: AT93ZZZ00000004858

Mandatsreferenz:

Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber (Name, Anschrift)

Bezeichnung der Kreditunternehmung

IBAN

BIC

Mit Unterzeichnung dieses Formulars erkläre ich mich mit den Statuten und Bedingungen (siehe Seiten 2-3) einverstanden.

Datum, Ort

Unterschrift

Die vorliegende Vereinbarung wird auf Basis der folgenden Rahmenbedingungen abgeschlossen:

1. Anmeldungen für den Beginn des Schuljahres

Eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ist von den Eltern bis spätestens den vorletzten Freitag des laufenden Schuljahres erforderlich. Der Betreuungsumfang für das folgende Schuljahr orientiert sich an den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen. Weitere Anmeldungen nach diesem Termin sind möglich, solange dies keine Änderung des Betreuungsumfanges (Beschäftigungsausmaß der BetreuerInnen) bewirkt. Eine schriftliche Abmeldung oder eine Reduzierung des Betreuungsumfanges für das zweite Halbjahr des Schuljahres ist möglich, wenn diese spätestens am Freitag der zweiten Kalenderwoche des neuen Kalenderjahres in der Allgemeinen Sonderschule einlangt. Ist dieser Tag unterrichtsfrei, dann ist das Abgabende der darauffolgende Unterrichtstag. In diesem Fall werden ab dem Monat Februar keine Beiträge mehr verrechnet.

Die Anmeldung hat zu umfassen:

1. die Wochentage, an denen eine Betreuung erfolgen soll
2. das voraussichtliche Betreuungsende an jedem dieser Tage, zu dem das Kind entlassen wird.

Abweichungen vom angegebenen Betreuungsende sind zulässig, sofern dies von den Erziehungsberechtigten im Einzelfall dem Betreuungspersonal mitgeteilt wird, und wenn diese Abweichungen keine Überschreitung der vorgegebenen Kostenstruktur (Gruppenteilung oder Sammelgruppe) zur Folge haben.

Bis zum dritten Donnerstag des Schuljahres, 8.00 Uhr, können gegenüber der Direktion der Sonderschule Änderungen der Wochentage der Betreuung und des voraussichtlichen Betreuungsendes vorgenommen werden. Eine Änderung des im Juni gewählten Betreuungsumfanges (Anzahl der Betreuungstage) ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

2. Außerordentliche An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen sind zulässig, wenn

- a) ein Schulwechsel erfolgt, sofern die An- oder Abmeldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Änderung des melderechtlichen Hauptwohnsitzes (An- oder Abmeldung in der Großgemeinde Zistersdorf) vorgenommen wird, oder
- b) eine Änderung der familiären Betreuungsstruktur eintritt, aus der sich unvorhersehbar ein Bedarf für die schulische Betreuung ergibt bzw. wegfällt (z.B. Tod eines nahen Angehörigen, der auf Grund der Wohnverhältnisse offensichtlich die Betreuung des Kindes nach Unterrichtschluss übernommen hätte; wesentliche Änderungen der zeitlichen Arbeitsstruktur der Erziehungsberechtigten)

3. Betreuungsablauf

Im Anschluss an den Unterricht hat jedes für diesen Tag angemeldete Kind die Räume aufzusuchen, in denen die Betreuerin für den Mittagstisch sorgt. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, ihr Kind entsprechend zu schulen, damit dieses die Betreuung in Anspruch nimmt.

Die betreute Lernstunde beginnt um 14:00 Uhr. Im Anschluss an die schulische Lernbetreuung wird die Aufsicht über die Kinder von der Betreuerin der Sonderschulgemeinde durchgeführt.

4. Mittagstisch

Bei Anmeldung ist verbindlich anzugeben, ob das von einem privaten Anbieter zubereitete Essen bestellt wird. Besondere Zubereitungswünsche (z.B. für Allergiker) sind nicht möglich.

Eine Abmeldung vom Mittagstisch ist nur bis zum Ende der dritten Woche möglich und wird ab dem Monat Oktober wirksam. In diesem Fall ist nur der pauschale Kostenbeitrag für den Monat September zu entrichten.

Die Verrechnung der Jahreskosten für die Teilnahme am Mittagstisch erfolgt pauschal in zehn Teilbeträgen mit einer Vorschreibung durch die Gemeinde in jedem Monat. Durch diese pauschale Verrechnung wird der Verwaltungsaufwand gering gehalten und darauf Rücksicht genommen, dass die betreuten Wochentage (abhängig von schulfreien Tagen und Ferien) in den Monaten in unterschiedlicher Anzahl auftreten. Für Kinder, für die kein Mittagsmenü bestellt wurde, haben die Erziehungsberechtigten entsprechend den Essgewohnheiten des Kindes Vorsorge zu treffen. Fürs Wärmen mitgebrachter Speisen steht ein Mikrowellenherd zur Verfügung. Die Beurteilung, ob das Kind für diese Form des Wärmens mitgebrachter Speisen geeignet ist und daher ohne Anleitung einer Aufsichtsperson vornehmen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten. Darüber ist die Betreuungsperson in Kenntnis zu setzen. Es zählt nicht zu den Pflichten der Betreuungsperson, diese mitgebrachten Speisen zuzubereiten oder zu wärmen.

5. Unterbrechung der Betreuung

Für Aktivitäten der Kinder in einem (Sport-)Verein (einschließlich Training) oder im Rahmen der Musikschulausbildung (Unterricht und Auftritte) ist die Unterbrechung der Betreuung zulässig. Für den Fall, dass ein Kind am Mittagstisch teilnimmt, ist eine Unterbrechung der Betreuung so festzulegen, dass das Kind für den gesamten Zeitraum bei einer der beiden Essenszeiten anwesend ist.

Das Unterbrechen der Betreuung, um andere Termine zu berücksichtigen, obliegt grundsätzlich den Kindern selbst. Die Betreuerin wird die Kinder dabei so weit als möglich unterstützen, wobei keine verbindliche Zusage möglich ist, erforderliche Erinnerungen dazu in allen Fällen fristgerecht auszusprechen.

Ab dem Verlassen des Betreuungsraumes endet die Aufsichtspflicht. Es obliegt der Beurteilung jedes Erziehungsberechtigten, ob das Kind ab Verlassen der Gruppe bis zur Rückkehr alle Handlungen ohne entsprechende Aufsicht eigenverantwortlich bewältigen kann. Erforderlichenfalls haben die Erziehungsberechtigten für eine entsprechende Aufsicht in dieser Zeit vorzusorgen.

Erfolgt die Rückkehr des Kindes nicht entsprechend der zeitlichen Vorgabe, so obliegt es der Lehrkraft bzw. der Betreuerin, umgehend durch zielführend erscheinende Erkundigungen abzuklären, ob ein Handlungsbedarf oder Verständigungspflichten entstehen.

6. Betreute Lernstunde

Die betreute Lernstunde beginnt um 14.00 Uhr. Erst mit Beginn der betreuten Lernstunde haben die Kinder jene Klasse aufzusuchen, in der die betreute Lernstunde abgehalten wird.

Pädagogische **Vorgabe** für die betreute Lernstunde ist

1. vorrangig alle Kinder dazu anzuhalten, ihre schulischen schriftlichen Arbeiten zu verrichten,
2. bei dabei auftretenden Fragen Unterstützung zu leisten
3. den Unterrichtsstoff vom Vormittag entsprechend zu vertiefen, wobei
4. der Lernstunde vorgelagert konkrete Vorbereitungen entsprechend den dienstlichen Vorgaben des Landesschulrates zu treffen sind.
(Die Aufsicht dafür obliegt nach den schulrechtlichen Vorschriften der Direktorin.)

Von der Schule wird den Erziehungsberechtigten zugesagt, im Hinblick auf die vollwertige Betreuungsstunde für eine korrekte Erfüllung der Erledigung schulischer schriftlicher Arbeiten (von begründeten Ausnahmefällen abgesehen) Sorge zu tragen.

Den Erziehungsberechtigten wird angeraten, bei der Wahl des Betreuungsendes oder der Unterbrechung der Betreuungszeit den Zeitblock der Lernzeit zu berücksichtigen, damit dieser nicht gestört wird.

Ergeben sich aus den Zeitvorgaben der Erziehungsberechtigten regelmäßige Störungen der Lernzeit, die nach Beurteilung der Direktorin nicht zu vertreten sind, so sind Vorgaben zulässig, damit eine pädagogisch sinnvolle Lernbetreuung gewährleistet ist. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Anwesenheit während der betreuten Lernstunde für unzulässig erklärt werden.

Familien, die von dieser Anordnung betroffen sind und damit nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche ab Mitteilung Änderungen der Betreuungszeiten festzulegen bzw. ihr Kind von der weitergehenden Betreuung mit Wirkung zum Ende des Monats abzumelden.

7. Ende der Betreuung

Die Wahl des Endes der Betreuungszeiten obliegt nach der Vorgabe des Landesschulrates den Erziehungsberechtigten. Von der Schulgemeinde und der Schule wird angeraten, womöglich die betreute Lernzeit zu respektieren. Änderungen dazu können sich aus schulrechtlichen Vorgaben ergeben.

8. Betreuungsbeitrag

Der Elternbeitrag dient zur teilweisen Abdeckung der Betreuungskosten und entspricht der Vorgabe von Bund und Land Niederösterreich. Es gilt der Grundsatz, dass für jeden Monat pauschal der Kostenbeitrag zu entrichten ist, unabhängig von der Anzahl der Schul- und damit Betreuungstage. Ermäßigungen, die nach den Vorgaben des NÖ Pflichtschulgesetzes erforderlich sind, werden in einer Verordnung des Sonderschulausschusses festgelegt. Bei einer außerordentlichen An- oder Abmeldung ist der pauschale Monatsbeiträge ohne Abschlag für jene Monate zu entrichten, in denen noch die Betreuungsanmeldung vorlag.

Für vorhersehbare Rehabilitations- bzw. Kuraufenthalte wird der aliquote Betreuungsbeitrag und Essensbeitrag am Ende jedes Semesters auf Antrag rückvergütet.

9. Kostenaufstellung (gültig ab 1. September 2024)

Betreuungskosten monatlich (10 x pro Jahr)

3 Tage/Woche	€ 72,00
4 Tage/Woche	€ 96,00
5 Tage/Woche	€ 120,00
zuzüglich 10 % des Pflegegeldes	

Betreuungskosten jedoch höchstens € 188,00

Essensbeitrag monatlich (10 x pro Jahr)

Unabhängig vom Betreuungsumfang

2 Tage/Woche	€ 36,80
3 Tage/Woche	€ 55,20
4 Tage/Woche	€ 73,60
5 Tage/Woche	€ 92,00

Elternbeitrag monatlich (10x pro Jahr)

Unabhängig vom Betreuungsumfang € 7,00

10. Indexklausel

Die Kostenbeiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.